



Vorsorgekasse

1020 Wien, Obere Donaustraße 49 - 53

Tel: 01/217 01 8123 Fax: 01/217 01 8260

E-Mail: [vbv@vorsorgekasse.at](mailto:vbv@vorsorgekasse.at) Internet: [www.vorsorgekasse.at](http://www.vorsorgekasse.at)

BVK-Leitzahl: 71600

### ANTRAG AUF ABSCHLUSS EINES BEITRITTSVERTRAGES

gemäß Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz („BMSVG“)

Für Arbeitgeber mit Mitarbeitern, sowie in der Krankenversicherung gemäß GSVG Pflichtversicherte			
Arbeitgeber/Selbständige(r):		Firmenstempel:	
Ansprechpartner:			
Straße:			
PLZ:	Ort:		
Telefon:	Fax:		
E-Mail:			
Bei Mitarbeitervorsorge bitte unbedingt um Angabe von Gebietskrankenkasse und Beitragskontonummer(n): (Wenn keine Beitragskontonummer vorhanden ist, werde ich sobald ich Dienstnehmer in mein Unternehmen aufnehme, die Beitragsnummer(n) der VBV melden.)			
Gebietskrankenkasse		Beitragskontonummer	
Betriebsrat: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Anzahl beschäftigter Mitarbeiter:	Branche:
Selbständige, die nach GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, dh. Beiträge über die SVA abführen (z.B. Inhaber)			
lfd. Nr.:	Sozialversicherungsnummer (10stellig) und Name:		
1.			
2.			
3.			
Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt als Treuhänder auf fremde Rechnung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

### Unbedingt notwendige Unterlagen:

#### **Einzelunternehmen/Selbständige**

1. **Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises**

(Führerschein, Reisepass, Personalausweis) der(s) Firmeninhabers/des Selbständigen

Bei Ausweisen im Scheckkartenformat legen Sie bitte eine Kopie der Vorder- und Rückseite bei.

**Weiter zur Unterschrift**

#### **Juristische Personen (AG, GmbH, KG, OG,...)**

1. **Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises**

(Führerschein, Reisepass, Personalausweis) der(s) Firmeninhabers bzw. Zeichnungsberechtigten

Bei Ausweisen im Scheckkartenformat legen Sie bitte eine Kopie der Vorder- und Rückseite bei.

2. **Auszug aus Firmenbuch / Vereinsregister**

3. **Erklärung über den wirtschaftlichen Eigentümer** gem. § 40 ff Bankwesengesetz (BWG) Nur auszufüllen bei juristischen Personen, Vereinen, Stiftungen. Folgende **natürliche** Personen sind zu mehr als 25 % am Unternehmen beteiligt bzw. üben zu mehr als 25 % darüber Kontrolle aus:

Name, Anschrift, Geburtsdatum:	Name, Anschrift, Geburtsdatum:	Name, Anschrift, Geburtsdatum:

### Unterschrift der(s) Firmeninhabers bzw. Zeichnungsberechtigten

Mit der Unterschrift bestätigt der Arbeitgeber, dass sämtliche Voraussetzungen zur Auswahl der VBV – Vorsorgekasse AG nach §§ 9, 10 BMSVG eingehalten wurden. Die umseitigen Vertragsbedingungen hat der Arbeitgeber gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese sind somit Bestandteil des Antrages. Weiters bestätigt der Arbeitgeber die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

Ort, Datum, Firmenstempel/Unterschrift Firmeninhabers bzw. Zeichnungsberechtigten (firmenmäßige Zeichnung)
--

## Anmeldung

Der Arbeitgeber hat bei Abschluss des Beitrittsvertrages nach Verlangen der VBV eine Liste sämtlicher Anwartschaftsberechtigter (AWB) schriftlich oder auf Datenträger im von der VBV bekannt gegebenen Format vorzulegen. Die Meldung hat iSd §§ 13 und 54 BMSVG nach Vorgabe durch die VBV alle für die Beitrags- / Anspruchs Bemessung erheblichen Umstände und Daten zu enthalten.

## Einhebung und Überweisung der Beiträge

Der Arbeitgeber hat entsprechend den Bestimmungen des BMSVG die zu leistenden Beiträge zuzüglich gegebenenfalls anfallender Verzugszinsen an den für den AWB zuständigen Träger der Krankenversicherung bzw. die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Weiterleitung an die VBV zu überweisen.

## Mitwirkungspflicht

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der VBV über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen bzw. die VBV ohne Verzögerung und unaufgefordert darüber zu informieren.
- (2) Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Anspruches eines AWB wird ausschließlich auf der Grundlage der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durchgeführten Datenmeldung durchgeführt.

## Verwaltungskosten

- (1) Die VBV zieht von den hereingenommenen Vorsorgebeiträgen gemäß BMSVG Verwaltungskosten ab. Diese betragen mit Wirksamkeit ab 01.01.2015 in Abhängigkeit von der ununterbrochenen Dauer der Zugehörigkeit zum Kreis der Anwartschaftsberechtigten eines Arbeitgebers und jeweils bezogen auf die Vorsorgebeiträge in den ersten 60 Beitragsmonaten 1,9 vH. In weiterer Folge reduzieren sich die Kosten für die darauffolgenden 60 Beitragsmonate um 0,5 %-Punkte auf 1,4 vH. Danach (d.h. nach insgesamt 120 Beitragsmonaten) reduzieren sich die Kosten letztmalig um 0,4 %-Punkte auf 1 vH. Eine weitere Reduktion findet nicht statt. Im Falle des (2) werden die Dienstzeiten, die der Übertragung zugrunde liegen, als Anwartschaftsjahre in der Staffel berücksichtigt. Zusätzlich wird die vom jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge in Rechnung gestellte Vergütung gem. BMSVG als Barauslage verrechnet.
- (2) Wird eine Altabfertigungsanwartschaft auf die VBV übertragen, so wird ein einmaliger Kostenbeitrag in Höhe von 0,5 vH des Übertragungswertes einbehalten, wobei der Kostenbeitrag den Betrag von 250 Euro je Altabfertigungsanwartschaft nicht übersteigt und der übertragenen Anwartschaft angelastet wird.
- (3) Von den jeweils zuzuweisenden Veranlagungserträgen behält die VBV eine Vergütung für die Vermögensverwaltung ein, die pro Geschäftsjahr 0,7 vH des veranlagten Vorsorgevermögens beträgt. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für diese Vergütung der VBV nicht ausreichen, wird der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen; eine Belastung des Vorsorgevermögens erfolgt in diesem Fall nicht. Darüber hinaus werden in diesem Zusammenhang keine Barauslagen, wie insbesondere Depotgebühren und Bankspesen, weiter verrechnet.
- (4) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft und Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge von einer anderen BV-Kasse oder in eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung dieser Anwartschaften erfolgt verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches werden jedoch verrechnet und durch Abzug von der Anwartschaft einbehalten.

## Anspruch auf Abfertigung / Kapitalbetrag

Der Anwartschaftsberechtigte hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BMSVG gegen die VBV Anspruch auf eine Abfertigung bzw. einen Kapitalbetrag aus der Selbständigenvorsorge.

## Höhe der Abfertigung bzw. des Kapitalbetrages

Die Höhe der Abfertigung bzw. des Kapitalbetrages ergibt sich aus der Anwartschaft zum Ende jenes Monats, zu dem ein Anspruch nach den Bestimmungen des BMSVG fällig geworden ist. Sie beträgt zumindest

1. die Summe der der VBV zugeflossenen Beiträge zuzüglich
2. einer allenfalls übertragenen Altabfertigungsanwartschaft sowie
3. der allenfalls aus einer anderen BV-Kasse übertragenen Anwartschaft.

## Veranlagung

Für die Veranlagung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig.

## Veranlagungspolitik

- (1) Bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente stehen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität im Vordergrund.

- (2) Diese Auswahl wird unter objektiven Kriterien und unter Beachtung der o.a. Vorgaben zur Erzielung eines möglichst hohen Ertrags bei geringem Risiko stattfinden, wobei die Veranlagungsvorschriften des § 30 BMSVG die Basis der Entscheidungen bilden sollen. Auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Durch ständige Beobachtung der Märkte und Beurteilung von Marktentwicklungen soll – falls erforderlich auch kurzfristig – auf sich verändernde Gegebenheiten und wirtschaftliche Entwicklungen reagiert werden.
- (4) Jedenfalls aber haben die Interessen der AWB und die Erfüllbarkeit der übernommenen Verpflichtungen oberste Priorität.

## Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der BV-Kasse

- (1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Arbeitgeber oder durch die VBV oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Anwartschaften auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.
- (2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der VBV ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der VBV wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.
- (3) Die Übertragung der Anwartschaften auf die neue BV-Kasse hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der BV-Kasse zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung vorzunehmen ist. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Anwartschaften gehörige Beträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue BV-Kasse zu übertragen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Vorsorgebeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue BV-Kasse zu überweisen.

## Änderungen des Beitrittsvertrages

- (1) Erforderliche Änderungen des Beitrittsvertrages werden dem Arbeitgeber schriftlich von der VBV mitgeteilt und werden nach schriftlicher Zustimmung des Arbeitgebers bzw. entsprechender Vertragsergänzung Vertragsbestandteil.
- (2) Rechtliche Änderungen, die auf behördliche Anordnung (zB der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen) zu erfolgen haben, bewirken mit Mitteilung an den Arbeitgeber eine Änderung dieses Vertrages.
- (3) Im Übrigen bewirkt die Ungültigkeit einer Bestimmung des Beitrittsvertrages nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages und ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

## Verweisungen; Anzuwendende Bestimmungen; Gerichtsstand

- (1) Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung.
- (2) Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG bzw. gleichartige österreichische Rechtsvorschriften sowie die diesbezüglichen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen der VBV Anwendung.
- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien anzurufen.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes haben personenbezogene Bezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

## Hinweis:

Aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegen nimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören. Die VBV – Vorsorgekasse AG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG). Die VBV – Vorsorgekasse AG ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Einlagensicherung der Banken- und Bankiers GmbH.

## Anlegerentschädigung:

Die Abfertigungsanwartschaft oder die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge des einzelnen Anwartschaftsberechtigten ist mit einem Höchstbetrag von 20.000,- Euro gesichert. Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 93 ff und 103 h BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.